

# Missstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft 2021

## Bundesverwaltung

**März**

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 35	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Absonderung nach EpiG 2020-0.824.905 (VA/BD-GU/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Feldkirchen	Die BH Feldkirchen sonderte einen Vater und seinen Sohn als „an COVID-19 erkrankte“ bzw. als K-1-Kontaktperson ab. Die Absonderung entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben des EpiG. Auch die überlange Absonderungsdauer war nicht nachvollziehbar. Die VA teilte das Prüfergebnis dem Land Kärnten mit und forderte geeignete Maßnahmen, um zukünftig ein ordnungsgemäßes Vorgehen bei Absonderungen sicherzustellen.
COVID-19-Schutzimpfung 2021-0.147.441 (VA/BD-GU/A-1)	Impfkoordination Niederösterreich Niederösterreichische Landesregierung (NÖ LReg)	Einer über 80-jährigen Frau wurde ein COVID-19-Impftermin bestätigt. Die vermeintlich durchführende Ordination gab jedoch an, keine Impfdosis für die Betroffene bzw. keine Information über ihren Impftermin erhalten zu haben. Die Impfung konnte nicht zum ursprünglich bestätigten Termin durchgeführt werden. Die NÖ-Impfnotrufstelle konnte aber einen raschen Ersatztermin anbieten und war bemüht, die Ursache für die Problematik zu erheben.
COVID-19 – Falsche Absonderungsdauer 2021-0.124.561 (VA/BD-GU/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Nach einer positiven COVID-19-Testung sonderte die Behörde eine Frau mündlich für zehn Tage ab. Der rückwirkende Bescheid der MA 15 sah jedoch eine um einen Monat längere Absonderung vor. Nach Einschreiten der VA korrigierte die MA 15 den Bescheid und setzte die korrekte Absonderungsdauer fest.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Schweinehaltung in Österreich VA-BD-GU/0055-A/1/2019	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)	Die 1. Tierhaltungsverordnung verstößt in Bezug auf die Mindestanforderungen von Schweinen gegen unionsrechtliche Vorgaben, weil den in der Richtlinie des Rates 2008/120/EG in der im Amtsblatt der EU im Februar 2016 vorgenommenen Berichtigung nicht zur Gänze entsprochen wird. Trotz mehrfacher Aufforderung seitens der VA schickte das BMSGPK bisher keinen Verordnungsentwurf zur Herstellung eines unionsrechtskonformen Rechtszustandes in Begutachtung.
Sperrung des Zugangs zu Facebook 2020-0.813.314 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Mann kritisierte, dass er auf der Facebook-Seite der LPD Wien gesperrt worden sei. Das BMI gab an, dass der Mann die Diskussion auf Facebook durch Verbreitung von Screenshots störte. Entgegen der üblichen Vorgehensweise sei der Mann allerdings nicht über sein Fehlverhalten und eine mögliche auf max. drei Monate dauernde Sperre im Vorfeld informiert worden. Mit dem Sachbearbeiter wurde ein schulendes Gespräch geführt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.812.325 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte eine Aufenthaltsbewilligung „Student“. Die MA 35 bewilligte den Antrag erst Ende Jänner 2021, obwohl ihr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon Ende August 2020 vorlagen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.793.076 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte eine Aufenthaltskarte als Angehörige. Die MA 35 setzte von Ende Oktober 2019 bis April 2020 keine relevanten Verfahrensschritte.
Mangelhafte Bearbeitung von Anzeigen 2020-0.420.555 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Ein Wiener beanstandete die mangelhafte Bearbeitung seiner Anzeigen wegen Sachbeschädigung durch eine Polizeiinspektion. Das BMI räumte ein, dass die Beamten wiederholt Soforterledigungsformulare nicht zum Einsatzort mitführten und die nachträglich ausgefüllten Formulare mehrfach verloren gingen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.121.952 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Mitte August 2020 beantragte ein Mann eine Aufenthaltskarte. Die MA 35 prüfte den Antrag erstmalig Mitte Dezember 2020, setzte jedoch in der Folge zwei Monate lang keine erkennbaren Verfahrensschritte. Gegen Ende Februar 2021 prüfte die Behörde den Antrag erneut und bestellte Anfang März 2021 die Aufenthaltskarte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.101.038 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im August 2020 beantragte ein Mann eine Daueraufenthaltskarte. Erst im Februar 2021 prüfte die MA 35 den Antrag und forderte den Betroffenen zur Nachreichung von Unterlagen auf. Zwischen August 2020 und Februar 2021 setzte sie keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.095.480 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Mai 2020 eine Aufenthaltskarte. Im Zuge der Antragstellung wurde er informiert, dass seine Partnerin eine Anmeldebescheinigung beantragen muss. Erst im März 2021 setzte die MA 35 einen weiteren Verfahrensschritt und kontaktierte die Partnerin.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.088.634 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Juni 2020 beantragte eine Frau einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte – Plus“. Im Verfahren übersah die MA 35 sowohl die Vollmachtsbekanntgabe als auch weitere Eingaben des anwaltlichen Vertreters. Sie forderte zudem die Betroffene zur Nachreichung von Unterlagen auf, ohne dafür eine Frist zu setzen. In der Folge blieb die MA 35 drei Monate untätig.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.087.311 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juli einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt- EU“. Die MA 35 prüfte den Antrag erst im Februar 2021, stellte fest, dass der beantragte Aufenthaltszweck nicht korrekt ist und forderte zahlreiche Unterlagen an. Im März 2021 war das Verfahren noch immer anhängig.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.087.286 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Februar 2020 eine Daueraufenthaltskarte und berief sich auf seine Ehe mit einer EWR-Bürgerin. Aufgrund des Verdachts einer Aufenthaltsehe übermittelte die MA 35 im April 2020 den Akt an die LPD Wien zur Überprüfung der Ehe. Nach Rückübermittlung des Akts im August 2020 setzte die MA 35 bis zumindest März 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.087.228 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Februar 2020 beantragte ein Mann eine Aufenthaltskarte. Obwohl er alle nachzureichenden Unterlagen im Februar 2020 übermittelte, prüfte die MA 35 die Dokumente erst ein Jahr später. In diesem Zeitraum setzte sie keine Verfahrensschritte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.081.670 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Juli 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Erst im Februar 2021 prüfte die MA 35 den Antrag.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.081.164 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) – Österreichische Botschaft (ÖB) Dakar	Ein Mann beantragte im Jänner 2020 bei der ÖB in Dakar einen Aufenthaltstitel. Da die ÖB den Antrag erst nach fünf Monaten an die MA 35 weiterleitete, trug sie zur Verfahrensverzögerung bei. Die MA 35 wiederum bewilligte den Antrag erst im Februar 2021, obwohl ihr alle Unterlagen schon Ende Oktober 2020 vorlagen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.077.351 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im November 2019 beantragte ein Mann eine Daueraufenthaltskarte und legte ein aktuelles EU-Passfoto vor. Die MA 35 setzte bis Ende April 2020 keine Verfahrensschritte und forderte Anfang Mai 2020 erneut ein Passbild an. In der Folge setzte die MA 35 bis Anfang Dezember 2020 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Zudem verabsäumte sie jeweils eine Frist für die Nachreichung von Unterlagen zu setzen. Insgesamt blieb die MA 35 in diesem Verfahren über ein Jahr lang untätig.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.067.681 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EU bei der MA 35. Diese setzte von Ende August 2020 bis Anfang Februar 2021 keine sichtbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.067.077 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im August 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte bei der MA 35. Nach Ausstellung einer Einreichbestätigung im September 2020 setzte die MA 35 bis März 2021 keine relevanten Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.064.554 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	2018 beantragte eine Frau die Ausstellung einer Aufenthaltskarte bei der MA 35. Diese setzte im gesamten Jahr 2019 keine relevanten Verfahrensschritte und verzögerte das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.059.198 (VA/BD-I/C-1),	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte eine Aufenthaltskarte. Die MA 35 setzte von September 2020 bis Februar 2021 keine relevanten Verfahrensschritte und verzögerte damit das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.059.163 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Februar 2020 stellte ein Mann einen Verlängerungsantrag seiner Rot-Weiß-Rot-Karte plus. Die MA 35 forderte fünfmal weitere Unterlagen, ohne für die Vorlage eine Frist zu setzen. Zudem ersuchte die MA 35 die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha im Februar 2020 um Übermittlung des Voraktes, urgierte jedoch erst im Jänner 2021.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.047.651 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte die Ausstellung eines Daueraufenthaltstitels bei der MA 35. Diese bewilligte den Antrag erst Mitte Februar 2021, obwohl ihr alle Unterlagen schon Mitte Juli 2020 vorlagen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.041.823 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Während einer seit Jänner 2016 am Arbeits- und Sozialgericht anhängigen Rechtssache beantragte eine Frau im Juni 2017 eine Bescheinigung des Daueraufenthalts. Das Gerichtsverfahren zog sich durch sämtliche Instanzen und die MA 35 erhielt erst im August 2019 den Beschluss des OGH. Im Verfahren vor der MA 35 kam es zu längeren Verfahrensverzögerungen. So setzte sie etwa zwischen August 2019 und Oktober 2020 keine Verfahrensschritte, was die MA 35 bedauerte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.032.025 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte eine Anmeldebescheinigung für ihren Sohn. Die MA 35 setzte von September 2020 bis Jänner 2021 keine sichtbaren Verfahrensschritte, insbesondere forderte sie die Betroffene nicht auf, weitere Unterlagen vorzulegen und trug somit zu einer Verfahrensverzögerung bei.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.032.001 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im November 2019 beantragte ein Mann bei der MA 35 eine Daueraufenthaltskarte als Angehöriger einer österreichischen Staatsbürgerin. Im Zuge der Antragstellung wurde er zur Nachreichung von Dokumenten aufgefordert. Obwohl der Betroffene die Unterlagen im Dezember 2019 übermittelte, setzte die MA 35 bis Jänner 2021 keine weiteren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.021.924 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Oktober 2018 beantragte ein Mann bei der MA 35 eine Aufenthaltskarte für seinen minderjährigen Sohn. Die Behörde forderte einen Nachweis über seine aktuelle Arbeitnehmertätigkeit, diese langte im Februar 2019 bei der Behörde ein. Erst im Februar 2020 setzte die MA 35 einen weiteren Verfahrensschritt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.021.656 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EU bei der MA 35. Diese bewilligte den Antrag erst im Februar 2021, obwohl ihr alle Unterlagen schon im Oktober 2020 vorlagen.
Strafvollzug – Ausgangsansuchen zur Entlassungsvorbereitung 2020-0.844.100 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Die JA Innsbruck lehnte die Ansuchen eines Insassen auf Ausgang für eine Wohnungsbesichtigung sowie für ein Bewerbungsgespräch im Rahmen seiner Entlassungsvorbereitung mit der Begründung der strengen COVID-19-Bestimmungen pauschal ab. Nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen waren Ausgänge grundsätzlich unzulässig. Zur Erledigung unaufschiebbarer, nicht substituierbarer persönlicher Angelegenheiten sowie im Einzelfall, etwa zur Vorbereitung der Entlassung, durften Ausnahmen bewilligt werden, sofern durch entsprechende Präventiv- und Hygienemaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Die JA hätte in Hinblick auf die Ausnahmebestimmung prüfen müssen, ob nicht im Einzelfall eine Genehmigung möglich sei. Das BMJ nahm die Beschwerde zum Anlass die JA Innsbruck über die korrekte Anwendung der Bestimmung hinzuweisen.
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2020-0.628.701 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Wien Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	In einemgrenzüberschreitenden Fall gewährte die ÖGK das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld erst nach Einschreiten der VA und fast drei Jahren Verfahrensdauer. Die VA wies auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020 hin.
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2021-0.114.441 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Wien Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	In einemgrenzüberschreitenden Fall entschied die ÖGK über einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld erst nach Einschreiten der VA und zwei Jahre nach Antragstellung. Die VA wies auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020 hin.
COVID-19 – Familienkrisenfonds 2021-0.066.194 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	Durch ein Versehen berücksichtigte das AMS nicht die Familienzuschläge für drei Kinder. Dies wurde im Oktober 2020 richtiggestellt, eine Leistung aus dem Familienkrisenfonds vom BMFFJI jedoch abgelehnt, da die Auszahlung automationsunterstützt mit den Daten des AMS erfolgte und mit Juli 2020 abgeschlossen wurde. Nach einem Schreiben der VA erfolgte eine Auszahlung der Leistung in Höhe von 300 Euro.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2021-0.057.644 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	In einem grenzüberschreitenden Fall gewährte die ÖGK das Kinderbetreuungsgeld erst nach Einschreiten der VA und zwei Jahre nach Antragstellung. Die VA wies auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020 hin.
Widersprüchliche Angaben der Technischen Gewässeraufsicht 2020-0.689.143 (VA/BD-LF/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Zwettl	Ein Mann beschwerte sich bei der VA, dass die Technische Gewässeraufsicht in einem Erhebungsbericht widersprüchliche Angaben zu Geländeverhältnissen angeführt habe; bei korrekten Angaben wären wasserpolizeiliche Veranlassungen zu treffen. Die Prüfung durch die VA bestätigte diese Annahme. Die Behörde belegte jedoch auch, dass der Bericht aus fachlicher Sicht dennoch nachvollziehbar war und kein weiterer wasserrechtsbehördlicher Handlungsbedarf gegeben ist.
Zusatzeintragung in Behindertenpass 2020-0.835.049 (VA/BD-SV/A-1)	Sozialministeriumservice (SMS) – Landesstelle Wien	Nach einigen Ablehnungen bewilligte das SMS schließlich die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für einen schwer kranken Pensionisten einzutragen.
Berufsunfähigkeitspension – Hausbesuch 2020-0.827.211 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Nach einem Unfall leidet ein Mann an einer sich zunehmend verschlechternden Gehschwäche. Er sitzt im Rollstuhl und besitzt einen Behindertenpass mit einem Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Er gehört zur Hochrisikogruppe und verlässt das Haus COVID-19-bedingt möglichst nicht. Im Juni 2020 suchte der Betroffene um Berufsunfähigkeitspension an. Laut aktuellem orthopädischen Befund ist er nicht arbeitsfähig. Die PVA lud ihn im November zur Begutachtung. Der Betroffene bat um einen Hausbesuch, doch die PVA antwortete nicht. Erst nach mehrmaliger Intervention der VA fand der Hausbesuch im März 2021 statt. Der Mann erhält seither eine Berufsunfähigkeitspension.
Versuchte Antragstellung – Heimopferrente 2020-0.617.985 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Ein Mann versuchte im Jänner 2020, einen Antrag auf Zuerkennung einer Heimopferrente bei der PVA zu stellen. Dort sei ihm nur mitgeteilt worden, dass er keinen Anspruch auf eine Heimopferrente habe. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens wurde die Vorsprache des Betroffenen im Februar 2020 als Zeitpunkt der Antragsstellung gewertet. Mit Bescheid wurde ihm schließlich rückwirkend ab September 2019 eine Heimopferrente zuerkannt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Förderung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung</p> <p>2021-0.074.471 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Sozialministeriumservice (SMS) – Landesstelle Wien</p>	<p>Ein Mann, bei dem aufgrund einer Leukämieerkrankung ein Invaliditätsgrad von 100 % vorliegt, suchte um eine Förderung aus Mitteln der Beschäftigungsoffensive für die Übernahme einer Tabaktrafik an. Das SMS lehnte seinen Antrag zunächst mit der Begründung ab, dass er in der Vergangenheit bereits selbständig gewesen sei. Nach Einschreiten der VA empfahl das SMS dem Mann, ein Ansuchen auf „Hilfe zur wirtschaftlichen Selbständigkeit“ zu stellen. Diesbezüglich könne bei Vorliegen aller Voraussetzungen bereits von einer positiven Erledigung ausgegangen werden.</p>
<p>Zusatzeintragung in Behindertenpass</p> <p>2021-0.046.850 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Sozialministeriumservice (SMS) – Landesstelle Burgenland</p>	<p>Nach Einschreiten der VA lud das SMS einen Mann zu einer neuerlichen Begutachtung ein, damit er seine zuvor nicht ausreichend berücksichtigten Beschwerden nochmals vorbringen könne.</p>
<p>Krankenversicherung – Ablehnung der Kostenübernahme für Mammareduktionsplastik</p> <p>2021-0.045.957 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)</p>	<p>Nach Einschreiten der VA übernimmt die ÖGK die Kosten für eine Mammareduktionsplastik einer Betroffenen. Eine Kostenübernahme war zunächst abgelehnt worden, weil die Betroffene die Bewilligungskriterien knapp nicht erfüllt hatte.</p>
<p>Vorrückungsstichtag – Verfahrensdauer</p> <p>2020-0.738.940 (VA/BD-UK/C-1)</p>	<p>Bildungsdirektion (BD) Wien</p>	<p>Im September 2019 stellte ein Mann bei der BD Wien einen Antrag auf Neufestsetzung seiner besoldungsrechtlichen Stellung. Ende 2020 war das Verfahren immer noch nicht abgeschlossen. Im Jänner 2021 gewährte ihm die BD Parteiengehör, Gründe für die lange Verfahrensdauer nannte sie der VA nicht. Die Beschwerde war daher – auch unter Berücksichtigung der Coronavirus-Krise und der komplexen europarechtlichen Rechtslage – begründet.</p>
<p>Beiträge für Nachmittagsbetreuung</p> <p>2021-0.027.786 (VA/BD-UK/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)</p>	<p>Ein Mann beschwerte sich über die Vorschreibung von Beiträgen für die Nachmittagsbetreuung an der HTL Mödling in voller Höhe trotz Betreuungsausfalls aufgrund der COVID-19-Krise. Nach Einschreiten der VA konnte eine deutliche, für den Betroffenen akzeptable Beitragsminderung erzielt werden.</p>



Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Umschreibung eines Führerscheins 2021-0.027.744 (VA/BD-V/C/1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Perg	Ein Mann ersuchte um Umschreibung seines ausländischen Führerscheins. Die BH Perg bat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl um Auskunft, um die Echtheit dort aufliegender Identitätsnachweise zu überprüfen, ugierte aber erst nach Einschaltung der VA und nach mehr als drei Monaten.
Mangelnde Durchsetzung einer Verfahrensordnung 2020-0.065.928 (VA/BD-WA/C-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) St. Pölten	Eine Anrainerin beschwerte sich über Lärmbelästigungen durch einen Heimwerkermarkt. Im Februar 2020 trug die BH Maßnahmen mit Verfahrensordnung auf, die sofort herzustellen waren. Mehr als ein Jahr danach war der Verfahrensordnung noch immer nicht entsprochen worden. Die BH setzte auch keine sonstigen Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes.

## Februar

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 10	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Verfahrensdauer 2021-0.088.197 (VA/BD-FI/B-1)	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Ein Steirer übertrug bereits im Jänner 2018 ein Grundstück an seinen Sohn. Aufgrund eines Säumnisses des Finanzamtes Oststeiermark erhielt er jedoch weiterhin Vorschreibungen der Bodenwertabgabe und, von der zuständigen Stadtgemeinde, Vorschreibungen für die Grundsteuer. Erst im Jänner 2021 erließ das Finanzamt Österreich die erforderlichen Bescheide.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.029.166 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte eine Anmeldebescheinigung bei der MA 35. Die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von sechs Monaten wurde überschritten. Die MA 35 setzte in der Zeit von Mai 2020 bis Februar 2021 keine sichtbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.023.791 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beschwerte sich über die Dauer ihres bei der MA 35 anhängigen Verfahrens auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Obwohl ihr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon im Juni 2020 vorlagen, bewilligte die MA 35 den Antrag erst Anfang Februar 2021.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.009.327 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte eine Daueraufenthaltskarte bei der MA 35. Diese setzte von Juni 2020 bis Oktober 2020 keine relevanten Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.859.795 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte bei der MA 35 eine weitere Aufenthaltskarte. Die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von sechs Monaten wurde überschritten. Die MA 35 setzte in der Zeit von August 2020 bis Jänner 2021 keine sichtbaren Verfahrensschritte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.853.548 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende Februar 2020 bei der MA 35 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 setzte in der Folge bis Ende Jänner 2021 – somit über einen Zeitraum von 11 Monaten – keine erkennbaren Verfahrensschritte. Sie bewilligte den Antrag Ende Jänner 2021.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.834.407 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im April 2019 eine Bescheinigung des Daueraufenthalts. Bis Dezember 2020 forderte die MA 35 die Frau insgesamt vier Mal auf, Nachweise ausreichender Existenzmittel und eines Krankenversicherungsschutzes vorzulegen. Im Jänner 2021 forderte die MA 35 die Frau schließlich zur Abänderung des Antrags auf und forderte erneut Unterlagen an. Im Zeitraum von nahezu zwei Jahren setzte die MA 35 keine weiteren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.812.022 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte eine Daueraufenthaltskarte bei der MA 35. In der Zeit von September 2019 bis Jänner 2021 setzte die Behörde keine sichtbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.798.761 (VA/BD-I/C-1)	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (NÖ LReg)	Ein Mann beschwerte sich, dass sein Sohn im April 2019 bei der Österreichischen Botschaft (ÖB) Skopje einen Termin für die Erteilung eines Visums D zur Familienzusammenführung hatte und fast 1 ½ Jahre später noch kein Visum erhalten hatte. Die VA stellte fest, dass die NÖ LReg erst nach 7 Monaten mit der inhaltlichen Prüfung des Antrags begonnen und verabsäumt hatte, die ÖB über das Ergebnis des positiven aufenthaltsrechtlichen Verfahrens zu verständigen.
Vorrückungstichtag – Verfahrensdauer 2020-0. 738.908 (VA-BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion Vorarlberg (LPD Vbg)	Ein Dienstnehmer der LPD beantragte im Mai 2010 die Neufestsetzung seiner Vordienstzeitenanrechnung. Die LPD benötigte 17 Monate für die Entscheidung. Um die Verjährung seiner Ansprüche zu verhindern, stellte der Mann im Oktober 2013 erneut einen Antrag. Das BMI teilte mit, die Entscheidung des EuGH vom Mai 2019 abgewartet zu haben. Aus Sicht der VA hätte die LPD den Empfang der Eingabe bestätigen und danach entweder das Verfahren aussetzen oder den Betroffenen in regelmäßigen Abständen informieren müssen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.711.479 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Jänner 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von sechs Monaten wurde überschritten. Die MA 35 überprüfte den Antrag erst im November 2020, obwohl ihr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon im April 2020 vorlagen.
Vorrückungsstichtag – Verfahrensdauer 2020-0.526.951 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion Salzburg (LPD Sbg)	Ein Dienstnehmer der LPD beschwerte sich über die Untätigkeit seiner Dienstbehörde. Im Oktober 2019 habe er die Neufestsetzung seiner Vordienstzeitenanrechnung beantragt. Die VA beanstandete die Verfahrensdauer von mehr als 15 Monaten. Die LPD hatte den Betroffenen nicht über die Gründe für das Abwarten aufgeklärt. Sie urgierte auch nicht beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport sowie der Fachabteilung im BMI.
Ausföhrung von Einvernahmeprotokollen 2020-0.480.162 (VA/BD-I/C-1)	Landeskriminalamt (LKA)	Ein Mann beanstandete, dass ihm Beamte des LKA im Rahmen mehrerer Einvernahmen keine Protokolle ausgehändigt hätten. Aufgrund des Einschreitens der VA wurde dies nachgeholt.
Vorrückungsstichtag – Verfahrensdauer 2020-0.445.735 (VA-BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) Salzburg	Ein Dienstnehmer der LPD beschwerte sich über die Untätigkeit seiner Dienstbehörde. Im April 2010 habe er die Neufestsetzung seiner Vordienstzeitenanrechnung beantragt. Die VA ging davon aus, dass die LPD das Verfahren ausgesetzt hatte, da laut Mitteilung des BMI von 2011 bis 2013 aufgrund der Rechtsunsicherheit (ausstehende VwGH- und EuGH-Entscheidung) alle anhängigen Verfahren ausgesetzt gewesen seien. Die LPD hätte den Dienstnehmer über die zu erwartende Verzögerung informieren müssen. Da dies nicht geschah, erweckte sie den Anschein, jahrelang untätig gewesen zu sein.
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2020-0.774.437 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	In einem grenzüberschreitenden Fall gewährt die Behörde das Kinderbetreuungsgeld erst 17 Monate nach Antragstellung. Die VA weist auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020 zur generellen Problematik der unangemessen langen Verfahrensdauer bei Kinderbetreuungsgeldfällen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt hin.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2020-0.744.620 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Wien  Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	In einem grenzüberschreitenden Fall gewährt die Behörde das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld erst ein Jahr nach Antragstellung. Die VA weist auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020 zur generellen Problematik der unangemessen langen Verfahrensdauer bei Kinderbetreuungsgeldfällen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt hin.
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2020-0.712.669 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Wien  Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	In einem grenzüberschreitenden Fall gewährte die Behörde das vorläufige Kinderbetreuungsgeld erst neun Monate nach Antragstellung. Aufgrund der langen Verfahrensdauer musste die Mutter vorzeitig ihre Erwerbs-tätigkeit wieder aufnehmen. Die VA wies auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020 zur generellen Problematik der unangemessen langen Verfahrensdauer bei Kinderbetreuungsgeldfällen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt hin.
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2020-0.172.189 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Wien  Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration (BMFFJI)	Auch nach mehr als zwei Jahren hat die Behörde noch keine Entscheidung über einen Antrag auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall getroffen. Die VA wies auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 23.1.2020 zur generellen Problematik der unangemessen langen Verfahrensdauer bei Kinderbetreuungsgeldfällen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt hin.
Fehlerhafte CPA-Masken 2020-0.815.783 (VA/BD-WA/C-1)	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)  Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)	Presseberichte, wonach mangelhafte CPA-Masken an Alten- und Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen verteilt worden waren, nahm die VA zum Anlass, amtswegig zu prüfen. Sie konnte klären, dass im Juni 2020 Masken mit unterschiedlichen Produktionslosnummern geliefert und miteinander vermengt worden waren. Das BEV räumte ein, dass bei einem Teil der Masken mit einer bestimmten Produktionslosnummer bei der Prüfung der Durchlässigkeit unzulässige Abweichungen vom Prüfgrundsatz aufgetreten waren. Daraufhin ersuchte die Behörde die Länder, diese Masken in Sperrlager zu bringen. Das BMDW beauftragte die Finanzprokuratur mit weiteren rechtlichen Schritten.

## Jänner

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 10	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
COVID-19-Absonderung ohne schriftlichen Bescheid 2020-0.829.134 (VA/BD-GU/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Nach einer COVID-19-Infektion im November 2020 verfügte die MA 15 telefonisch eine Absonderung. Für den Arbeitgeber benötigte der Betroffene einen schriftlichen Absonderungsbescheid bzw. Nachweis. Erst nach Wochen und dem Einschreiten der VA erließ die Behörde einen schriftlichen Absonderungsbescheid.
Amtsarzt-Untersuchung bzgl. Führerschein 2020-0.817.067 (VA/BD-GU/A-1)	Land Steiermark Bezirkshauptmannschaft (BH) Weiz	Ein Mann verfügte aufgrund einer Sehschwäche nur über eine zeitlich befristete Lenkerberechtigung. Nach einer fehlerhaften amtsärztlichen Untersuchung im Oktober 2020 erteilte ihm die Behörde keine Verlängerung. Für eine Neu Beurteilung musste der Betroffene der Behörde einen positiven Augenbefund und eine amtsärztliche Stellungnahme vorlegen. Der Mann holte den entsprechenden Befund ein. Eine amtsärztliche Untersuchung wurde jedoch abgesagt, da sich die Amtsärztin aufgrund der Covid-19-Pandemie in Quarantäne befand. Aufgrund der geplanten Massentests und der Terminkoordination im Zuge der Pandemie erhielt der Mann einen neuen Termin erst für Februar 2021. Nach Einschreiten der VA wurde dem Betroffenen doch ein Termin vor Weihnachten 2020 angeboten. Dabei legte er entsprechende Befunde vor. Die Behörde verlängerte die Lenkerberechtigung schließlich mit Bescheid.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
COVID-19-Absonderung ohne schriftlichen Bescheid 2020-0.801.532 (VA/BD-GU/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Nach einer COVID-19-Infektion im November 2020 verfügte die MA 15 telefonisch eine Absonderung. Der Arbeitgeber der Betroffenen verlangte einen schriftlichen Absonderungsbescheid einerseits für die Zeit des Fernbleibens vom Arbeitsplatz und andererseits, um sicherzugehen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr bestehe. Die Frau musste mehrere Wochen auf die Erlassung eines schriftlichen Bescheides warten. Nach Einschreiten der VA kontaktierte die MA 15 den Arbeitgeber und versicherte, dass die Mitarbeiterin nicht mehr ansteckend sei und wieder arbeiten gehen könne.
COVID-19-Absonderung ohne schriftlichen Bescheid 2020-0.796.226 (VA/BD-GU/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Nach einer COVID-19-Infektion Anfang November 2020 verfügte die MA 15 telefonisch eine Absonderung zweier Betroffener. Trotz zahlreicher Nachfragen erließ die Behörde schriftliche Absonderungsbescheide erst nach Einleitung eines Prüfverfahrens durch die VA Mitte Dezember 2020. Die VA erläuterte die vorgesehene Rechtsform der Absonderungsverfügung und stellte gegenüber der MA 15 klar, dass ihre Vorgehensweise nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Darüber hinaus forderte sie die MA 15 auf, mitzuteilen, welche konkreten Schritte zukünftig gesetzt würden, um derartige Verzögerungen zu vermeiden.
Verspätete Entlassung aus der COVID-19-Absonderung 2020-0.746.257 (VA/BD-GU/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Graz-Umgebung	Ein Ehepaar entwickelte im Oktober 2020 COVID-19-typische Symptome und wurden nach positiver Testung mit Bescheid abgesondert. Wie üblich erging ein unbefristeter Absonderungsbescheid. Bei leichtem Krankheitsverlauf ist eine Absonderung bis zum Tag 10 nach Symptombeginn vorgesehen, sofern zuvor eine 48-stündige Symptombefreiheit bestand. In diesen Fällen muss die Gesundheitsbehörde die Absonderung erst behördlich aufheben. Das Ehepaar versuchte mehrfach erfolglos mit der Amtsärztin bzw. der BH Graz-Umgebung Kontakt aufzunehmen. Ihre Absonderung wurde erheblich später als medizinisch notwendig und rechtlich zulässig behördlich aufgehoben. Die VA stellte daher einen Missstand fest und forderte die Behörde auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Verzögerungen zukünftig zu vermeiden.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>COVID-19-Absonderung: Verfügung vs. unverbindliche Empfehlung 2020-0.673.692 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) St. Pölten</p>	<p>Eine Frau hatte kurzen Kontakt zu einer COVID-19-positiven Person. Bei 1450 erfuhr sie, dass sie als K-2-Kontaktperson einzustufen und somit nicht abzusondern sei. Die BH St. Pölten fragte dennoch telefonisch nach. Die Behörde wies die Betroffene an, „vorerst nicht arbeiten zu gehen“, und sich testen zu lassen. Erst nach einigen Tagen Heimquarantäne teilte ihr der Amtsarzt mit, dass kein Absonderungsbescheid ergehen werde und nie eine Absonderung verfügt worden sei. Auf Rückfrage der VA teilt die BH St. Pölten mit, dass sie lediglich eine unverbindliche Empfehlung ausgesprochen habe. Angesichts der eindeutigen Einstufung als K-2-Kontaktperson war für die VA nicht ersichtlich, auf welcher rechtlichen Grundlage die Vorgehensweise der Behörde beruhte. Sie wies die BH St. Pölten an, unmissverständlich und klar zum Ausdruck zu bringen, ob es sich um eine behördliche Verfügung – mit allen Rechtsfolgen – oder eine letztlich unverbindliche Empfehlung zur Selbstisolation handelt.</p>
<p>Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.796.073 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Eine Frau beantragte im Jänner 2020 erstmalig einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Die MA 35 verständigte sie erst Ende November 2020 über das Ergebnis der Beweisaufnahme, obwohl alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon Anfang August 2020 vorlagen.</p>
<p>Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.792.919.(VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Ein Mann beantragte bei der MA 35 eine Anmeldebescheinigung. Obwohl der Behörde alle entscheidungsrelevanten Unterlagen schon im September 2020 vorlagen, versendete sie die Anmeldebescheinigung erst im Dezember 2020.</p>
<p>Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.777.026 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Im Juni 2019 beantragte ein Mann bei der MA 35 eine Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. Die MA 35 setzte im Zeitraum Juli 2019 bis Jänner 2021 keine sichtbaren Verfahrensschritte und hatte daher die Verfahrensverzögerung zu verantworten.</p>
<p>Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.774.155 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Eine Frau beantragte im Jänner 2020 bei der Österreichischen Botschaft Skopje einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Familiengemeinschaft. Dieser langte Ende Februar 2020 bei der MA 35 ein. Zwischen Mai und Mitte 2020 setzte die MA 35 keine Schritte und verzögerte das Verfahren.</p>



Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.765.963 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im Oktober 2019 beantragte eine Frau bei der MA 35 eine Aufenthaltskarte. Im November 2019 forderte die MA 35 Unterlagen einer anderen Behörde an, die im Dezember 2019 einlangten. Die MA 35 bewilligte den Antrag jedoch erst im Dezember 2020, obwohl ihr seit einem Jahr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorlagen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.755.331 (VA/BD-I/C1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beschwerte sich über die Dauer eines Verfahrens seines Sohnes zur Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die MA 35 setzte in der Zeit zwischen Juni 2019 und November 2019 keine Schritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.753.952 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Februar 2019 bei der MA 35 eine Aufenthaltskarte und berief sich dabei auf die Freizügigkeit seiner österreichischen Ehegattin. Die MA 35 ersuchte um Nachreichung weiterer Unterlagen, die im März 2019 einlangten. Erst über ein Jahr später informierte sie den Mann über die beabsichtigte Abweisung des Antrags. Obwohl weitere Unterlagen im Mai 2020 einlangten, setzte die MA 35 bis Dezember 2020 keine weiteren Verfahrensschritte. Im Jänner 2021 war das Verfahren noch immer nicht abgeschlossen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.751.509.(VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Mutter beantragte für ihren Sohn im Oktober 2019 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Familiengemeinschaft. Die MA 35 bewilligte den Antrag erst im November 2020, obwohl ihr alle entscheidungsrelevanten Unterlagen bereits Ende Juli 2020 vorlagen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.745.327 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Jänner 2020 für seine Tochter eine Anmeldebescheinigung. Gleichzeitig beantragte er für sich eine Bescheinigung des Daueraufenthalts. Einer Unterlagenanforderung vom März 2020 kam er noch im selben Monat nach. Nachdem der MA 35 Ende März sämtliche Unterlagen vorlagen, setzte sie bis November 2020 keine weiteren Verfahrensschritte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Polizei – Nichtaufnahme einer Anzeige 2020-0.725.953 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres Landespolizeidirektion Oberösterreich	Weil ein Nachbar angeblich ihre Pflanzen beschädigte, rief eine Frau die Polizei. Der Beamte nahm an, dass keine Sachbeschädigung, sondern ein Sturmschaden vorlag. Die VA stellte fest, dass der Beamte eine Anzeige aufnehmen, Fotos machen und der StA hätte berichten sollen, da die Frau einen Sturm in Abrede stellte.
Asyl – Verfahrensdauer 2020-0.711.283 (VA/BD-I/C-1)	Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	In einem Revisionsverfahren vor dem VwGH gegen ein Erkenntnis des BvWG dauerte es von der Einbringung im Februar 2019 bis zur endgültigen Abweisung im Dezember 2020 mehr als 17 Monate, bis der VwGH zu einem Erkenntnis kam.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.711.245 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Dezember 2017 über die Österreichische Botschaft Kiew eine Aufenthaltskarte. Im Februar 2018 langte der Antrag bei der MA 35 ein. Im Juni 2018 forderte die MA 35 die Frau zum wiederholten Mal zur Vorlage von Nachweisen über Unterhaltsleistungen auf. Erst im November 2020 prüfte die MA 35 den Antrag neuerlich. Zwischen Juni 2018 und November 2020 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte.
Duldungskarte – Verfahrensdauer 2020-0.676.035 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Mann beantragte im Mai 2019 beim BFA eine Duldungskarte. In der Folge trat er eine Strafhaft an. Das BFA ersuchte Ende Mai 2019 die Justizanstalt um einen Nachweis, dass die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zugestellt wurde. Danach setzte das BFA bis Dezember 2020 keine weiteren Verfahrensschritte.
Melderecht – verzögerte Anmeldung 2020-0.673.813 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Marktgemeinde Angern an der March	Eine Mutter beschwerte sich, dass die Meldebehörde die Anmeldung ihres Sohnes an der neuen Wohnadresse nicht unverzüglich vorgenommen habe. Das BMI räumte Kommunikationsprobleme ein. Aus Sicht der VA hätte die Meldebehörde die Frau besser anleiten und ihr das gewünschte Meldeformular aushändigen müssen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.608.028 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte eine Anmeldebescheinigung. Die MA 35 setzte zwischen Juni und Oktober 2020 keine Verfahrensschritte und verzögerte damit das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.465.675 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im April 2020 beantragte ein Mann bei der MA 35 eine Aufenthaltskarte. Im Mai 2020 wurde er geladen und zur Nachreichung fehlender Unterlagen aufgefordert. Er befolgte weder die Ladung, noch legte er die Unterlagen vor. Erst im Jänner 2021 forderte ihn die MA 35 erneut zur Vorlage der Unterlagen auf. Zwischen Ende Mai 2020 und Jänner 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2020-0.386.995 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im November 2018 bei der MA 35 eine Daueraufenthaltskarte. Im April 2019 änderte er den Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Da die Voraussetzungen nicht vorlagen, befasste die MA 35 im Mai 2019 das BFA, die Aufenthaltsbeendigung zu prüfen. Aufgrund von Untätigkeit beider Behörden, Kommunikationsschwierigkeiten, fehlenden Urgezen und mangels Setzung einer Frist für die Vorlage von Unterlagen war das Verfahren im Dezember 2020 noch immer nicht abgeschlossen.
Verfahrensdauer 2020-0.762.588 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Das BMJ informierte einen Antragsteller nicht, dass eine Prüfung seines Antrages auf Gewährung einer besonderen finanziellen Hilfeleistung auf Basis der vorgelegten Unterlagen nicht möglich war. Erst aufgrund des Prüfverfahrens der VA forderte das BMJ die fehlenden Unterlagen nach.
Exekutionsverfahren, Rechtsmittelbelehrung 2020-0.587.662 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ) Bezirksgericht (BG) Hall in Tirol	In einem Exekutionsverfahren unterließ es das BG Hall in Tirol, mit der schriftlichen Ausfertigung eines Beschlusses eine Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
Kinderbetreuungsgeld 2020-0.460.855 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ)	Eine in Österreich lebende Familie wartet seit mehr als einem Jahr auf eine Entscheidung über ihren Antrag auf Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall. Die VA weist auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom Jänner 2020 hin.
Kinderbetreuungsgeld 2020-0.378.950 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ)	Eine Familie wartet seit zweieinhalb Jahren auf eine Entscheidung über ihren Antrag auf Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall. Die VA weist auf ihre kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung vom Jänner 2020 hin.